Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1842

204 (28.7.1842) Verhandlungen der badischen Stände 1842

Verhandlungen der badischen Stände 1842.

Beiblatt zur Karlsruher Zeitung.

Donnerstag,

đ.

n g.)

nweg

ffend,

einen

24 fr.

e bas in zu cf ges

Bans – fr. 40 " – "

- " 0 fr.

ndlich

beens ochen leine

often,

0 fr.

gefuch ourde, n zur liches

rage.

ahier, n des ver=

2 unb

echte: leiben nmen, abren m die

er. ege quie fcon ei une gegen Rås itung.

if ben ichie Ache rbert,

it bes

tar.

Nº 35.

ben 28. Juli.

Sechste öffentliche Sigung ber erften Rammer am Freitag, den 15. Juli 1842, unter bem Borfige bes erften Bigepräfidenten, Gr. Durchl. des Grn. Fürsten von Fürstenberg.

(Fortfegung und Schlug.)

Beb. Referendar Gidrobt: 3ch bin mit biefem Untrage nicht einverftanden. Das Gefet geht in Begiehung auf Die Rechtsgultigfeit bes gutlichen Hebereinfommens in ben \$8. 53, 54, 55 von andern Boraus= febungen als ber Kommiffionsbericht aus; es will in allen Fallen vor bem befinitiven Abichluß bes Ablofungevertrage eine Berathung ber Berechtigten, wie ber Behntpflichtigen von Seiten ber fachverftanbigen Finang-Behorbe. Diefe Berathung foll nach bem flaren Bortlaut bes Gefetes dahin bewirft werben, daß fich bie genannte Behorbe entweder ausbrudlich fur ober gegen ben Bertrag, ober ftillichweigend fur benfelben erflart. Die Betheiligten follen baraus ermeffen, ob ihre Behnt-Berhaltniffe genau nach bem Gefet behandelt morben find, ober ob fie es nicht find. Die Billenefreiheit biefer Betheiligten foll aber burch eine folche Erflarung feineswege beschrantt, es foll fein Aft ber Staatsvormundfchaft gegen fie ausgeubt, fonbern ihnen überlaffen merben, felbit gegen die Unficht und bas Gutheißen ber Finangbehörbe abzufchließen. - Die 3bee bes Gefetes ift einfach und flar babin gerichtet, bag bie Staatsangehörigen in ber wichtigen Sache ber Behntablöfung nicht endgultig und rechteverbindlich handeln follen, bevor fie über ihre Rechts = und Sachverhaltniffe burch ben Staat belehrt und ihnen Undeutungen gegeben find, nach beren Renntniguahme fie fofort frei und felbft= ftanbig bas Beitere thun mogen.

Daß eine folche 3bee bem Behntgefet ju Grund liege, wird besonders aus der Entitehungsgeschichte beffelben beutlich, wornach die Kommiffion ber zweiten Rammer einen eigenen Untrag in Diefer Richtung geftellt bat, und ber in Uebereinstimmung mit ben übrigen Faftoren

ber Gesetgebung durchgesett murde.

Der einschlägliche Rommiffionebericht von 1833 jagt

hierüber Folgendes:

"Eine weitere Menderung hat dabei aber ihre Rom-"miffion noch aufgenommen, nämlich bie, bag bie Erutlarung ber Finangbehörde ben Behntpflichtigen erft "vorgelegt werden muß, bevor fie ihre Ratififation er-"theilen. Die Kommiffion halt es von wesentlichem "Rugen, daß die Erflarung der Finangbehörde vor der "Ratififation ben Behntpflichtigen mitgetheilt wird, weil "fie haufig badurch nabere Aufflarung über ihre Schul-"bigfeit enthalten." Auch die Regierung bat die 216= ficht bes Behntgesetes in biefer Beife aufgefaßt, als fie Die Bollzugeverordnung vom 27. Februar 1834, Regie-

rungeblatt pag. 84, und namentlich ben \$. 6 berfelben ertheilte. Diefe ift unmittelbar nach bem Ericheinen bes Behntablofungegesetes erlaffen worben, ju einer Beit alfo, wo ber Regierung bie Absichten, welche bie brei Faftoren ber Gefengebung in Beziehung auf Diefen Bunft geleitet haben, noch flar vor Augen ichwebten.

Bon biefem Befichtepunfte aus betrachtet, fieht auch bas Behntgefet jedes gutliche Uebereinfommen über die Behntablofung, Die Parthien mogen es burch Bevollmachtigte abgefchloffen, ober von vornenherein endgultig abgeschloffen haben, blos ale einen Bertragsentwurf an, ber auf weitere Hebereinfunft nach Unborung ber Si= nangbehörde verabredet murbe.

Bon folden Bertragsentwurfen fagt aber ber L.R. Sat 1340, c: "Sobald irgend ein Gegenstand auf meitere Uebereinfunft ausgeset war, fo wirft, ehe biefe gu Stande fommt, ber Bertragsentwurf nichts; fobalb fie

nachfolgte, gleich jedem Undern."

Es gefchieht bier alfo bie Aussehung bes Begen= ftandes, wenn auch die Barthien bas Gegentheil thaten, burch bas Gefeg. Wenn man übrigens auch zugeben fann, bag nach allgemeinen Rechtsgrundfagen, abgefeben von ben fpeziellen Bestimmungen bes Befetes, über bie Rechtsgultigfeit ber Ablöfungevertrage anders entschieden werben mag, und wenn es auch richtig ift, bag zwei unferer Obergerichte über die Rechtsfrage verschiedener Unficht find und verschieden erfannt haben, fo folgt hieraus nicht bas, was die Rommiffion beantragt hat,

fondern vielmehr bas birefte Begentheil.

Wenn Zweifel über bie Auslegung eines Befetes entstehen, und ber Gefengeber gur authentischen Interpretation angerufen ift, fo wird bei ber gefeslichen Unslegung por Allem gu fragen feyn, in welchem Beifte biefelbe gu machen, und burch welche befondere Rudfichten fie bedingt ift. Der Beift bes Behntgefetes, feine Abficht, fundigt fich nun aber in den §§. 53-55 ungweifelhaft an, barüber find felbft bie Berichte und ber Rommiffionsbericht biefer hohen Rammer einig. Die Rudfichten, von welchen ber Gefengeber auszugehen bat, muffen offenbar bie ber 3 wed maßigfeit feyn. Der Staat unterftust und begunftigt die Behntablofung; er muß wollen, daß fie nach allen Seiten wohlthatig wirfe, baß feinerlei Rechte babei verlett werben. Geine Finang-Behörde foll baher bie Bertragsentwurfe prufen, befon= bere aber hinfichtlich ber Gemeinden, welche in ber Regel die Behntablofungen vermitteln und fich nicht felbft vertreten fonnen, fonbern nur burch Bevollmach= tigte, nämlich ben Musichus und Gemeinderath, gu handeln vermögen.

Der Kommiffionsbericht geht zwar von einer anbern Unficht and: er findet es naturlich und recht, daß bas ohne Borbehalt abgeschloffene Uebereinkommen von der

1

BADISCHE BLB LANDESBIBLIOTHEK

Erffarung ber Finangbehörbe nicht abhängig fen; bie | wichtigen und ichwierigen Bunfte angelangt. Die Bor-Befetgebung muffe fich buten, ben Staatsangehörigen es leicht zu machen, von Bertragen wieber abzugeben. Treue und Glauben mußten berudfichtigt werben.

Dan fonnte bem Rommiffionsbericht beiftimmen, wenn es fich bier um gang einfache Rechteverhaltniffe und burchaus um Betheiligte handelte, Die ber Schwierigfeit und Bichtigfeit bes einzelnen Falles überall ge-wachsen find. Gerade hier handeln aber in ber Regel auf ber einen Seite einfache gandleute, welche ber Berathung und Brufung von Geite ber fachverftanbigen Behorbe bedürfen. Wenn bas Gefet im allfeitigen Intereffe ben Bang ber Berhandlungen vorschreibt, fo fann es auch mit Grund verlangen, bag feine Unordnung respettirt werbe. Unnaturliches ift babei nichts, und ebensowenig etwas Unrechtes.

Das allgemeine Staatsintereffe, bas bei ber Behntauch die Ueberwachung ber Ablofungevertrage burch eine Staatsbehorbe. Rach biefer Ausführung fonnte man vielleicht erwarten, bag ich einen bem Rommiffionsantrag gang entgegengefesten Untrag ftellen murbe, nämlich auf Erlaffung einer authentischen Auslegung bes Befeges in bem Ginn, bag bie vorgangige Berathung ber Finangbeborbe gur Rechtegultigfeit bes 216lofungevertrage unter Strafe ber Richtigfeit im Unterlaffungsfall burchaus nothwendig fen. Allein ich beabfichtige feineswege, einen folden Antrag gu ftellen, und halte eine authentische Interpretation überhaupt nicht

für fo bringenb.

3ch febe voraus, bag bie von ber Finangbeborbe veranlaßten Unftanbe gegen ben Bertrageentwurf in ber Regel burch Bergleich beseitigt werben. Die Berechtigten werben nachgeben, wenn fie fich überzeugt haben, baß bie Grunde ber Finangbehorbe gewichtig find, ober bie Bflichtigen werben ben Weg ber Gute vorziehen, wenn fie nur burch foffpielige und bedeutende Brogeffe von ber Behntentrichtung lodzufommen vermögen. -Bebenfalls fete ich babei voraus, bag ein weiterer Untrag bes frn. Motioneftellers und ber Rommiffion berudfichtigt, und die Behntpflichtigen, wenn fie bie Behntentrichtung ichon auf ben Bertrageentwurf bin eingestellt haben, gur vorläufigen Sprozentigen Berginfung bes barin übereingefommenen Ablojungefapitals verhalten werden. - Uebrigens wird die Staatsbehorbe bringende Berlaffung haben, die Ginhaltung bes vorgeschriebenen Berfahrens, fo weit es noch geschehen fann, au übermachen, und am Enbe mag ber Richter enticheiben, wenn die Barthien fich nicht zu vereinigen gefonnen find. Der Umftand, bag in zwei Fallen biefer Urt zwei Sofgerichte einen entgegengejesten Ausspruch gethan haben, gibt noch feinen Grund ab, die Bulfe ber Befet gebung in Unfpruch ju nehmen und ein Befet fur bunfel und zweideutig zu erflaren, bas bei einer mehrfältigeren Beleuchtung fich wohl nach und nach in einem hellern Lichte barftellen burfte. Es wird fich burch einige fonftante fortgefette Enticheibungen bes Dberhofgerichts wohl bald eine festere Unficht in biefer Gache bilben.

3ch ftelle baber ben Antrag, bag bem Untrage ber Rommiffion feine Folge gegeben werden moge. Grhr. v. Marichall: Bir find bier bei einem

frage ift die, ob es die Absicht bes Befeges war, ber Finangbehörde eine Art von obervormundschaftlicher Stellung gegenüber ben Behntpflichtigen einzuraumen Diefe Frage muß, wie ich glaube, verneint werden. Das Befes ift gu einer Beit entstanden, wo man ber Emangipation ber Bemeinden hold mar, und alfo mohl nicht die Abficht hatte, ihnen einen neuen Bormund in ber Finangbehorbe ju fegen, welche lediglich bas fiefalifche Intereffe gu mahren hat, mahrend es vielmehr bie Rreisregierungen find, welchen bie Aufficht über ben Bemeindehaushalt gufteht. Uebrigens will ich hierauf nicht naber eingehen, da die Grunde hiefur im Rommiffiones Bericht ausgeführt find, auch diese Anficht, soviel ich weiß, von den Gerichten adoptirt worden ift. Ift hiernach ber Grundfat richtig, daß bie Finangbehörde nicht ale Dbervormunbichaftsbehorbe ju wirfen hat, fo fteht feft, bag bie Gemeinden ober Behntpflichtigen übereinfommen burfen, bag bie von ihnen uber bie Behnt-Ablöfung abgeschloffenen Bertrage für fie binfichtlich ber vier Funftel ober felbft ber gangen Ablofungefumme rechtsgultig fenn follen, auch wenn die Finangbehörbe ihre Buftimmung nicht gibt.

Ferner verfteht es fich von felbft, daß die Bflichtigen bie Rechtsgultigfeit bes Uebereinfommens abhangig machen fonnen bon ber Buftimmung ber Finangbehorbe. Alfo nur ber Buntt icheint mir ftreitig gu fenn, ob, wenn bie Bemeindebevollmächtigten ober bie Behntpflichtigen bas llebereinfommen abgeschloffen haben, ohne ausbrud= lich ju bestimmen, welchen Ginfluß bie Dichtzustimmung ber Finangbehörde auffern folle, bann bemungeachtet binfichtlich ihrer 4/5 gebunden find, oder beliebig vom gan-gen Bertrage wieder abgehen fonnen. Im Allgemeinen fann man nur fagen, bag biefes eine quaestio facti ift; es wird fich fragen, ob im einzelnen Falle ein rechteverbindliches Uebereinfommen, ober nur ein Bertragsentwurf, welchen ber geehrte Rebner vor mir ftete und unbedingt prafumiren will, vorliege. Aus ber Faffung werben fich wohl Bermuthungsgrunde fur die eine ober andere Unnahme ergeben. Wenn aber bie Intention ber Barthien aus ber Faffung ber Hebereinfunft nicht bestimmt entnommen werben fann, fo ift es allerbinge zweifelhaft, ob ein foldes lebereinfommen por ber Erffarung ber Rinangbehörde im 3weifel als ein rechteverbindliches und endgultiges anzusehen ift, ob insbesondere - und biefes war namentlich bei ben Berichten ftreitig - bie Bevollmächtigten ber Gemeinden und Behntpflichtigen ihre Bollmacht nicht überschreiten, wenn fie befinitiv abfcbließen, bevor fie von ber Erflarung ber Finangbehorbe unterrichtet worden find. Rach bem \$. 53 und folgen= ben SS. scheint es allerbings viel fur fich gu haben, wen man ben Abichagungevertrag ale ein Banges anfieht, welches, wo nicht bas Gegentheil ausbrudlich bedungen ift, erft bann fur alle Intereffenten auch hinfichtlich ihrer rata rechteverbindlich ift, wenn Alle ihre Buftimmung erflart haben. Unbererfeits weicht aber biefe Unficht fo febr von ben allgemeinen Grundfagen über Bertrage ab, daß bies mohl bestimmter hatte ausgebrudt werben follen, als es im Gefete geschehen ift, um bier eine lex singularis ju unterftellen. Es ift biefe Anficht im Rommiffionsbericht fo fcarffinnig ausgeführt, bag ich nichts Beiteres bingugufegen wußte. Das erfenne ich an, bag

feges vorliegt, und infofern mußte ich nichts einzumenben, wenn um eine authentische Interpretation gebeten wird, und gwar in einer folden Richtung, welche ben allgemeinen Rechtsgrundfagen am angemeffenften ift, namlich in der Richtung des Rommiffionsantrags.

or=

Der

per

as

III=

dit

der

iß=

Be=

dit

118=

id

er=

icht

eht

nt=

der

me

rbe

ti=

gig

rde.

nn

uct=

ing

in=

an=

nen

ecti

oer=

urf,

ngt

Un-

ar=

ımt

aft,

ber

and

efes

Be-

bre

irde

en=

ben,

eht,

yrer

ıng

t fo

äge

ben

chts

daß

Undererseits geftehe ich, baß ich barauf feinen befonbern Berth lege, aus bem einfachen Grunde, weil jeder Bagisgent fich felbft helfen fann, und infofern ber Rach= fulfe des Gefengebers nicht bedarf; ber Kontrabent be= fimme nur flar in bem Bertrage, wie es gehalten merben foll, wenn die Finangbehörde nicht guftimmt; er ichließe feinen Bertrag ab, ber nicht eine ausbrudliche Bestimmung, fei es über bie 1/5 ober auch 3/8 enthalt. Der flar ausgedrudte Bille ber Barthien ift bann bas

Dberforftrath v. Gemmingen: 3ch bin mit biefer Unficht vollfommen einverftanben, benn hienach hat jeber Bagisgent in ber Sand, den Ablöfungevertrag auch ohne Buftimmung ber Finangbehorde abzuschließen, inbem er ben Betrag, um welchen bie Finangbehorbe bas vom Staat juguichiegende 1/5 mindern gu muffen glaubt, auf fich behalt, ober, wenn es ber Behntpflichtige ift,

Regierungsfommiffar Staaterath Frhr. v. Rubt: Eine Bergleichung bes §. 53 mit dem §. 55 gibt ben vollen Aufschluß über bie Stellung bes Fisfus gegenüber ben Behntpflichtigen und Behntberechtigten. Es ift im §. 53 von einer vorläufigen Berabredung die Rede; im §. 55 ift bagegen angeführt, bag ber Ablofungevertrag für ben Behntberechtigten und die Behntpflichtigen verbindlich ift, wenn fie die Ratififation ertheilt haben, ungeachtet die Finangbehörde ihre Buftimmung verweigert hat. Wenn alfo hier den Behntpflichtigen fogar gestattet ift, ben Bertrag gu ratifigi= ren, felbft nachdem fie bie Ginwendungen ber Finang= behörde fennen gelernt und baraus bie Rachweisung erhalten haben, daß fie wohl nach den gesetlichen Beftimmungen und vorliegenden Berhaltniffen weniger ju leiften hatten, fo folgt baraus unftreitig, bag bie Be= theiligten auch vor ber Mittheilung an bie Finangbe= horde einen Bertrag befinitiv abichließen fonnen, inbem fie ja nach bem Gefege nicht gezwungen find, bie von ber lettern vorgebrachten Grunde und Ginmendun= gen zu berudfichtigen, und daher von einer obervormundichaftlichen Stellung ber Finangbehörbe gegenüber ben Bagisgenten feine Rebe feyn fann, jene vielmehr nur in Bezug auf ben Ctaateguichuß von 1/5 bes 216= lojungebetrage eine Ginfprache zu machen befugt ift.

hiernach burfte alfo ber erfte Untrag ber Rommiffton, als fich nach dem Gefete von felbft verftehend, hinmegfallen. Ge find auch bereite eine Menge Bertrage in diefer Beife endgultig abgeschloffen worden, ohne fie von der Buftimmung der Finangbehorde abhangig zu machen. Bleibt indeffen bennoch ein 3weifel beshalb übrig und glaubt die hohe Rammer, einen Untrag in Diefer Beziehung ftellen gu muffen, fo burfte Die hier vorgeschlagene Redaftion noch eine fleine 216= anderung erleiben. Es ift nämlich bier nur von ben , welche die Behntpflichtigen ju entrichten haben, die Rede, mabrend die Absicht babin ju geben icheint, daß überhaupt über bas gange Zehntablösungsfapital

bier eine bunfle und zweideutige Bestimmung bes Ge- | rechtsgultig foll abgeschloffen werden tonnen, und alfo nur die Frage übrig bliebe, wie viel die Finangbehorde baran gu tragen habe. Diefe Abficht wird aber burch Die vorliegende Saffung nicht flar ausgebrudt, inbem hiernach die Barthien nur über 1/s befinitiv abichließen fonnten, mahrend es boch gang ungewiß ift, ob ber Beitrag der Finangbehörde gerade 1/5 des vereinbarten Ablojungstapitals betragen wird, mas vielmehr, mo Einwendungen erhoben werden, in der Regel nicht ber Fall fenn wird. Es wird alfo von bem gangen Ablöfungstapital, vorbehaltlich bes vom Staate gu begah= lenden Beitrags, die Rebe feyn muffen.

Grbr. v. Undlam: 3ch glaube, es burfte fdmierig fenn, ber icharffinnigen Ausführung bes herrn Berichterstattere etwas hingugufügen, und eben fo fchwer, ihn vollständig zu widerlegen. 3ch schließe mich vollstommen ber im Kommissionsbericht ausgesprochenen Uns ficht an, und fann nicht glauben, daß es die Abficht bes Behntablöfungegefetes war, die Finangbehorde hier in ein Berhaltniß gu bringen, welches ihr ihrer Stellung nach überhaupt nicht gufommt, und von welchem fie wenigstens ben Behntberechtigten gegenüber noch feinen Gebrauch gemacht hat. Denn lage es in der 216= ficht des Gefeges, ben bier entgegenftehenden Intereffen burch die Finangbehörde einen gemiffen Schut angebeihen gu laffen, fo burfte biefer Schut fein einfeitiger fenn, er mußte fich vielmehr auf beibe Theile erftreden, indem die Berechtigten eben fo gut übervortheilt werden tonnten, als die Bflichtigen. 3ch erlaube mir, ein Beifpiel anzuführen, bas mir befannt geworben ift. Es handelte fich um die Ablöfung eines Rapitale, das auf 8 - 9000 fl. berechnet war. Diefe Berechnung wurde von ber Gemeinde bestritten, aber nur besmegen, weil fie bie Summe überhaupt gu boch fand, jedoch gegen bas Materielle ber Berechnung nichts einzumenben hatte. Der Behntberechtigte machte ber Gemeinde einen Rachlaß von 1500 fl. Glauben Gie burchlauchtigfte, bochverehrtefte Berren, daß die Finangbehorbe biefem Bertrag fogleich die Ratififation ertheilt batte? Der Berr Geh. Referendar Cichrodt nimmt die Landleute als ichuglos

tereffen eher benachtheiligt, als fordert. Brbr. v. Goler b. 3. 3ch unterftuge ben Borfolag ber Rommiffion, weil berfelbe aus bem Beifte bes Gefetes hervorgeht. Richt burch bie Berathung ber Finangbehörde mit ben Behntpflichtigen foll bas Beichaft beforbert werben; vielmehr will bas Befes, daß die Behntablofung auf dem Bege ber freien Bereinbarung zwischen ben Behntberechtigten und Bflich= tigen gu Stande fomme. Es ift freilich aufferft fcmies rig, aus ben Berhandlungen bes Gefetes im Jahr 1833 auf ben Beift besfelben ju foliegen, weil ber Beift in beiden Rammern ein fehr verichiedener war. In Diefer hoben Rammer war ungweifelhaft bas Bringip vorherrichend, daß man die Bertrage gu begunftigen habe; es ift möglich, bag die zweite Rammer bie Berathung ber Finangbehörbe begunftigen wollte. Es wird baber lediglich auf die Borte bes Befetes felbft und beren Auslegung anfommen. Siebei fcheint mir ber 8. 23 eine wichtige Rolle gu fpiclen, wornach die Ablofung querft nur in Folge einer freiwilligen Berein=

an, ich glaube, daß man fie vielmehr gegen ein leber=

maaß von Schut ichuten follte, welches haufig ihre 3n-

barung, alfo wenn fich ber Behntberechtigte unb bie Behntpflichtigen über ben Ablöfungepreis vereini= gen, eintreten fonnte. Ber bie Entftehungegefchichte Diefes S. fennt, weiß baß er fein Dafeyn insbefonbere ber in biefer hohen Rammer geltend gemachten Beforgniß ju verdanfen hat, bag bie Berechnung ber Ablofungefapitalien nach ben Bestimmungen bes §. 27 u. folg. feine gerechte Entschädigung fur bas Behntrecht gemahre, weshalb man wenigftens vor ber Sand bas gefehliche Berfahren umgehen und die Ablofung ber Bereinbarung beiber Barthieen überlaffen wollte; man ging von ber Betrachtung aus, baß bie Berechtigten und Bflichtigen felbft am beften wiffen, mas ber Behnten werth fen, und baß eine gegenseitige Berftanbigung barüber ben mabren Maafftab abgebe. Wollte man Die Interpretation bes herrn Geb. Referendars Gidrobt annehmen, fo ware biefer S. rein illuforifc, benn es ift befannt, bağ bie Finangbeborbe ihre Buftimmung jum Bertrage nur nach ben Beftimmungen bes Bejeges und ber Inftruftion geben barf; es mare baber rein unmöglich einen Bertrag in anderer Beife gu Stande gu bringen, als gerade nach ben Bestimmungen bes Befepes. Der S. hatte in biefem Falle nicht fo gefaßt werden fonnen, wie geschehen, fonbern bestimmen muffen, baß man fich nur barüber vereinigen fonne, ob man nach ben Bestimmungen bes Gefetes ablofen will ober nicht. Man wird mir gwar entgegnen, bag eine Bereinbarung allerbinge ju Stande fommen fonne, wenn nämlich nach erfolgter Beigerung ber Finangbehörbe die Barthieen bennoch ratifigiren; man wird hier aber auch jugeben muffen, bag eine Ratifitation von Seiten ber Pflichtigen wohl nie erfolgen wirb, wenn bas Ablöfungsfapital bober ift, ale Die Berechnung, welche bie Finangbehorde aufgestellt hat. Der Frbr. v. Marichall hat behauptet, man tonne über bie erhobenen Unftande binwegfommen, wenn bie Behnt= berechtigten und Pflichtigen ausbrudlich bestimmen, ber Bertrag folle gultig fenn, auch wenn die Finangbehörde ihre Buftimmung nicht ertheilt. 3ch glaube aber, baß hiedurch nicht geholfen wird; benn wenn die Geneh= migung ber Finangbeborbe abfolut nothwendig ift, fo ift eine folche Bertragsbestimmung nicht gulaffig. Es ift baber bie Frage, ob ein Behntablofungevertrag bor ober ohne Genehmigung ber Finangbehörde endgultig abgefchloffen werben fonne, immer noch nicht geloft. Co viel geht wenigstens aus ben bisherigen Berathungen unbestritten berbor, bag die Muslegung bes Befepes in Diefer Beziehung zweifelhaft ift. Wenn biefes hergestellt ift, und wenn ferner ber oberfte Berichtshof felbit eine ber Unficht ber Finangbehörbe entgegengefette Entscheidung gegeben bat, fo scheint mir hieraus die Rothwendigfeit einer authentischen Interpretation flar hervorzugehen. Die Frage ift jest nur, in welcher Richtung biefe gu geschehen habe; unfere Unficht ift, baß die Bertragefreiheit ju begunftigen fen.

Bas die von bem herrn Regierungsfommiffar vorgefchlagene Modifitation des Kommiffionsantrags betrifft, fo erflare ich mich bamit einverstanden; benn es liegt weber im Ginne ber Rommiffion, noch ift es im Beifte bes Befetes begrundet, bier nur von 1/5 gu fprechen, mahrend bie S. S. 11 und 12 bes Gefeges ausbrudlich fagen, baß bie Bflichtigen Diejenigen find,

welche ben gangen Betrag an bie Berechtigten auszugahlen haben, baber bie Staatstaffe ihr 1/5 an bie Pflichtigen und nicht an bie Berechtigten bezahlen muß. 3ch habe ben Rommiffionsantrag jo aufgefaßt, baß eine Uebereinfunft zwischen bem Behntberechtigten und ben Behntpflichtigen über bie Ablofung und in Bezug auf bas gange gu entrichtende Ablöfungsfapital rechtsgultig abgeschloffen werden fann, auch ehe die Finangbehörde barüber gehört murde, infofern nicht bas Gegentheil ausbrudlich bedungen worden ift; und nun mare noch burch einen Bufat ju fagen : "Wegen bes auszumittelnben Staatszuschuffes ift fo zu verfahren, als ob eine Uebereinfunft nicht ju Stande gefommen mare."

Freiherr v. Goler b. A. unterftust biefen Untrag. Staaterath Bolff: Rach bem §. 53 bes Behntablöfungogefetes wird gur Rechtogultigfeit einer gutlichen Uebereinfunft über die Ablöfung insbesondere auch die Benehmigung ber Finangbehörbe erforbert, und es ift besmegen ausbrudlich vorgeschrieben, baß bie gwischen ben beiben Sauptparthien verabrebeten Bertragebeftimmungen nebft einer Darftellung bes Behntrechts u. f. w. ber gebachten Behorbe ju ihrer binnen einer unerftredlichen Frift von brei Monaten abzugebenden Erflarung jugeftellt werben follen. Auch fcbreibt ber §. 54 weiter vor, daß erft, wenn die Erflarung ber Finangbehorbe erfolgt, ober bie bagu anberaumte Frift umlaufen ift, die Genehmigung bes Gemeinderathe und Burgerausschuffes, beziehungeweise ber Behntpflichtigen, ein-

Es entfteht nun bie Frage: ob bie Ginhaltung bes bier vorgeschriebenen Berfahrens gur Gultigfeit einer gutlichen Uebereinfunft gwischen bem Bebutberechtigten und ben Behntpflichtigten abfolut nothwendig fen, ober nicht? ober mit andern Worten: ob, wenn auch nicht bie wirfliche Abgebung ber Erflarung ber Finangbeborbe, boch wenigstens beren vorschriftsmäßige Aufforderung bagu und ber fruchtlofe Ablauf ber ihr anberaumten Rothfrift ale eine wefentliche, und fomit abfolut noth= wendige Kormlichfeit betrachtet werden muffe, ober ob biefe Formlichfeit nur eine außerwefentliche fen, und fobin eine amischen ben Sauptpartbien abgeschloffene und ratifigirte Uebereinfunft unter biefen gu Recht beftebe, wenn gleichwohl beren endgultiger Abichluß ober bie Ratifitation berfelben ichon erfolgt ift, ehe noch bie Fi= nangbeborbe gur Abgebung ihrer Erflarung aufgeforbert, geschweige benn bie ihr bagu anberaumte Frift verftrichen war.

Die Unfichten ber Berichte über biefe Frage weichen, wie wir gehort haben, von einander ab. 3d will inbeffen bier nicht auf eine nabere Untersuchung barüber eingehen, welche biefer verschiedenen Unfichten bem eis gentlichen Ginne ber beftebenben gefetlichen Bestimmun= gen wirflich entspreche und fomit, vom Standpunfte des Richtere aus betrachtet, fur bie richtige gu halten fenn mag, indem hierauf weit weniger antommt, ale barauf, was für zwedmäßig und wunschenswerth zu achten, und baber in dem in Untrag gu bringenden neuen Gefet

porzufdreiben fen.

Ihre Rommiffion ift ber Meinung, bag es nicht wunschenswerth fen, die Ginwirfung ber Finangbehorde, beziehungsweise beren vorgangige Aufforberung gur 21b= gebung ihrer Erflarung, für eine absolut nothwendige

> ges gute chon uns egen Rås ung.

iben nen, hren die

Bebingung ber Gultigfeit eines zwischen bem Behntberechtigten und ben Behntpflichtigen abgeschloffenen Uebereinfommens ju erflaren. Gie fand fich baber bewogen, den Diefer Meinung entsprechenden Untrag gu ftellen, wie folder im Rommiffioneberichte enthalten ift, und bem ich, ale Mitglied ber Rommiffion, hauptfachlich barum beistimmte, weil ich ber Anficht bin, bag bie Befugniß ber Bertragepersonen, nach freier Willfur über ihr Bermogen ju verfügen, auch bei ber Behntablofung, wie in anderen Fallen, nicht weiter beschränft werben burfe, als es nothwendig ift. Go gut ben Behntpflichtigen im S. 55. bes Ablofungegefetes erlaubt werden fonnte, ein mit dem Behntberechtigten abgeschloffenes Uebereinfommen felbft in bem Falle als unwiderruflich verbindlich für fich anguerfennen, wenn bie Finangbehörde ihre Buftimmung gu bemfelben ausbrudlich verweigert hat, eben fo gut fann ihnen mohl auch erlaubt werben, fich über Die Beffegung bes Ablofungstapitale, welches fie bem Bebntberechtigten gu gablen haben, mit biefem, wenn fie es für angemeffen halten, schon vorher endgultig zu vereinbaren, ehe noch die Finanzbehörde eine Erflärung abgegeben hat, ober auch nur dagu aufgefordert worden Die nachmalige Erflarung ber Finangbehörde, baß ibr bas abgefchloffene llebereinfommen in Bezug auf ben Staateguichuß nicht annehmbar ericheine, fann ber Rechtebeständigfeit beffelben nicht ichaben.

die

eine

den

auf

irde

heil

loch

eine

ıg.

tab=

hen

die

ift

hen

im=

.w.

rect=

ung

nn3=

au=

dur=

ein=

Des

mer

ten

der

icht

rde,

mg

ten

oth=

06

10=

und

ebe.

Fi=

ert,

oer=

en

in-

iber

et=

un=

des

evn

uut,

and

res

idst

rbe,

216=

ige

ben en, ren bie

ges une uns gen Rås

ng.

den the rt,

3d erflare mich baher wiederholt für ben Rommij-

fioneantrag. Beneralmajor Frhr. v. Lafollage: Aus ber Meuffe= rung bes herrn Brafidenten bes Minifteriums bes Innern fonnte gefolgert werben, bag ber Untrag ber Rommiffion überfluffig mare, indem aus den \$8. 53 bis 55 bes Behntablöfungegefeges ichon flar und beutlich bervorgebe, mas die Kommiffion wolle. Es find aber, feitbem bas Behntablöfungsgeschäft im Bange ift, fcon fo viele Bunfche über Auslegung einzelner Bestimmungen beffelben vernommen worben, daß ich, wenn auch eine authentische Interpretation in ber vorliegenden Begiebung nicht gerade für durchaus nothwendig erachtet merben follte, boch nach bem alten Sprichwort: superflua non nocent ben Untrag auf eine folche unterftugen mochte. 3d thue bies hiemit, indem ich mich zugleich mit ber porgefchlagenen Modififation Diefes Untrage einverftan-

ben erfläre. Beneralauditor Bogel: Benn ber Grund, warum etwas jur gesetlichen Interpretation vorgeschlagen werben follte, barin gefunden werden mochte, bag bas lleberfluffige nichts ichabet, fo murbe ich lieber auf ben Untrag verzichten. Man fonnte fich eber babei beruhigen, etwas, was in einem Befet als überfluffig erscheint, barin fteben gu laffen, ale erft noch etwas lleberfluffiges in ein Gefet hineinzubringen. 3ch halte aber nicht für überfluffig, fondern für nothwendig, daß eine gefetliche Bestimmung über Diefen Wegenstand erfolge. Daß Die Frage, von welcher es fich handelt, ob nämlich eine Uebereinfunft über bie Behntablöfung rechtegultig abgefcoffen werden fann, ehe die Finangbehörde gehort wurde, ftreitig ift, fann nicht widersprochen werben. Wer bie gerichtlichen Annalen gelesen hat, wird bies bestätigt finden. Warum follte die Gefetgebung eine fo wichtige Frage im Streite belaffen? Die Sache ift von praftifcher Bedeutung, und nicht, wie ein verehrter Redner | Die mit bem Rechnen nicht geborig umzugeben wiffen,

meint, unpraftifch. Dabei fann man fich nicht beruhi= gen, daß die Barthien aus diefer Distuffion Erfahrun= gen fammeln, und ihre Bertrage funftig barnach ein= richten werben. Das ift fein Grund, warum eine aus thentische Interpretation umgangen werden fonnte. 3ch fann es unterlaffen, die Grunde, welche gegen ben Rom= miffionsantrag geltend gemacht murben, einer weiteren Biberlegung ju unterwerfen. Das verehrte Mitglieb, welches ben Rommiffionsantrag befampft bat, batte nach meiner Meinung es fur nothwendig halten follen, einen bestimmten Gegenantrag zu ftellen. Alle übrigen Spreder haben bem Rommiffionsantrage beigeftimmt, auch ber fr. Prafident des Ministeriums des Innern hat die Anficht ber Rommiffion als richtig anerfannt, wenn er gleich ben Antrag als einen überfluffigen bezeichnet hat. Daß er nicht überfluffig ift, halte ich fur genugend nachgewiesen, und es bleibt mir nur noch übrig, über ben Borfchlag zu fprechen, welcher zum 3mede hat, ben An= trag in Beziehung auf die 4/stel andere zu faffen. Die Abficht, aus welcher diefer Busat hervorgegangen ift, besteht barin, bei bem Grundfage, bag eine lebereinfunft über die Zehntablöfung rechtsgültig ohne Rudficht auf die Finanzbehörde abgeschloffen werden tonne, qugleich anzudeuten, baß ein foldes llebereinfommen gwi= fchen Behntberechtigten und Behntpflichtigen feinen Ginfluß habe auf die Ermittelung und Festsetzung bes gu leiftenden Staatszuschuffes.

Es ift aus bem Rommiffionsbericht eine Begiehung genommen worden auf die Bemerfung, bag Treue und Glauben festzuhalten fepen. Diefe Bemerfung halte ich für wohlbegrundet. Gin gegebenes Bort, ein abgefchloffener Bertrag muffen festgehalten werden, und auf die Erflarung ber Finangbehorde follte es in Bezug auf ben Bertrag zwischen ben Behntberechtigten und Behnt= pflichtigen gar nicht antommen, fo wie auch die Finangbehörde in Bezug auf ben Staatszuschuß burch biefen

Bertrag nicht gebunden werden fann.

Der Borfchlag bes Freiherrn v. Goler b. 3. weicht im Befentlichen von bem Rommiffionsantrage nicht ab. Richtiger wurde es mir ericheinen, wenn man in bem Artifel bes Kommiffionsantrages nur bie Worte, Die fich auf bas 1/5 beziehen, ftreicht, und einen fleinen Bufat am Enbe macht, bes Inhalts: "jedoch unbeschadet ber Festsehung bes von der Staatstaffe gu gablenden Bu-

Freiherr v. Göler d. 3.: 3ch glaube, daß beide Borichlage bas Ramliche ausbruden; meine Borte lie-

gen wenigstens im Befet.

Regierungstommiffar Staaterath Freiherr v. Rubt: Die Anficht, als ob man es bem Ermeffen ber Behntpflichtigen und Behntberechtigten fcblechthin überlaffen tonne, ben Betrag bes Staateguichuffes gu bestimmen, möchte ich nicht theilen; es mare dies gu viel der Disfretion derfelben anvertraut, und es muß doch auch berudfichtigt werden, daß hier ber Staat eine fehr bebeutende Gumme gibt, und er fich alfo in jedem Fall bas Recht vindigiren muß, die lebereinfunft gu prufen, um fich ju überzeugen, ob richtig gerechnet worden ift. Auch bie Bestimmung bes S. 53 ift eine fehr wohlthatige, in= bem die Behntpflichtigen baburch erfahren, wie viel fie eigentlich zu bezahlen haben, mas namentlich fur folche,

> 1 Baden-Württemberg

BADISCHE BLB LANDESBIBLIOTHEK von nicht unbedeutendem Rugen fenn fann und gum

Theil icon gewesen ift.

Beh. Referendar Cichrobt: Mein Berr Rachbar (Generalauditor Bogel) hat mir ben Borwurf gemacht, baß ich feinen Gegenantrag gemacht habe; ich habe aber allerdings einen folden gestellt, indem ich barauf antrug, von bem Borfchlage ber Rommiffion Umgang au nehmen. Diefer Unficht bin ich noch, weil es mir nicht nothwendig ericheint, über eine an fich flare Beftimmung eine authentische Interpretation barum gu fordern, weil zwei verschiedene gerichtliche Erfenntniffe barüber ergangen find. Gine folche Interpretation mare eher nothig, wenn alle Gerichte fonftant eine andere Entscheidung gaben, ale biejenige ift, Die im Befege liegt. Mein verehrter Berr Rachbar icheint mich mißverstanden zu haben, wenn er glaubt, ich hatte ben Cap anfechten wollen, bag man Treue und Glauben fefthalten folle. 3ch habe nicht entfernt hieran gedacht, fonbern wollte vielmehr nur barauf aufmertfam machen, baß man im Staatsleben nicht immer nach folchen Capen handeln fann, fondern ber Staat in vielen Gal-Ien fein Genehmigungerecht fich vorbehalten muß, wie bies bei allen obervormundschaftlichen Berhältniffen und insbesondere bei ben meiften Gemeindesachen porfommt. 3ch bin baher migverftanden worden. 3ch habe auch nicht behauptet, daß die Rechtsgultigfeit eines Behntablöfungevertrage abhangig fen von ber Buftimmung ber Finangbehörde, fondern ich habe nur nachgewiesen, baß Die Rechtsgultigfeit eines folden Bertrags von ber Berathung ber einzelnen Betheiligten abhange. Es geht aus der flaren Abficht bes Gefeges hervor, daß alle Betheiligten, nicht allein die Bflichtigen, fondern auch die Berechtigten, burch die Finangbehörde berathen werben follen. Diefe Behorde, welche fich wefentlich mit bem Begenstande gu beschäftigen bat, und allfeitig von ben maafgebenben Berhaltniffen unterrichtet ift, ift beshalb vorzugeweife geeignet, eine folche Berathung gu ertheilen.

Generallieutenant Frhr. v. Ctodhorn: 3ch unterftupe ben Antrag ber Rommiffion und theile insbefonbere die Unficht Des Frhrn. v. Marichall, namentlich mas bie obervormundschaftliche Stellung ber Finanzbehörde betrifft. Es mare in biefer Beziehung gewiß beffer gemefen, bie Cache ber Rompeteng ber Rreibregierung gu überlaffen, weil die Finangbehorbe wegen bes von ber Staatsfaffe gu leiftenden Beitrages als felbft bethei-

Der Untrag 1. ber Kommiffion wird hierauf bei ber Abstimmung salv. red. angenommen und somit die Sigung gefchloffen.

Siebente öffentliche Sigung der erften Rammer am Dienstag, ben 19. Juli, unter dem Borfige bes erften Bigepräfidenten, Geiner Durchlaucht des Berrn Fürften gu Fürftenberg.

Die Tagesordnung führt gur Fortfepung ber Disfuffion über bie Motion bes Freiherrn v. Goler b. A. auf authentische Interpretation bes Behntablofungege-

Generalaubitor Bogel: In der letten Sigung wurde ber erfte Artifel ber Kommiffionsantrage an Die Rommiffion gurudgewiesen, um eine Faffung vorzuschlas gen, welche feinen Zweifel übrig lagt in Beziehung auf bas von bem Ctaat guguschießende gunftel. Die Rommiffion bat den Befchluß der hoben Rammer ehren muffen, und fich biefem Gefchaft unterzogen, obgleich eine Burudweifung an die Rommiffion nicht gerade nothwendig gewesen ware. Gie hat fich nun vereinbart, folgenbe Faffung bes Antrage in Borichlag ju bringen: "bag ein Hebereinfommen gwischen Behntberechtigten und Behntpflichtigen über die Behntablofung in Bezug auf bas von ben Letteren gu entrichtenbe Ablofungsfapital rechtsgultig abgeschloffen werden fann, auch ehe die Finangbehörde barüber gehört worden ift, infofern nicht bas Gegentheil ausbrudlich bedungen wird, vorbehaltlich jeboch ber baneben erforberlich bleibenben nabern Ermittlung und Festsegung des zu leiftenden Staateguschuffes." Die Rammer genehmigt biefe Rebaftion, und es

wird fobann ju Urt. 3 ber Motion übergegangen. Freiherr v. Goler b. M .: 3ch erlaube mir, auf Die Begrundung meiner Motion aufmertfam gu machen und meinen Borfchlag gur Unnahme gu empfehlen. Begrunbet ift berfelbe burch bie Motivirung bes Berichte felbit, welcher in dem §. 9 aus einander fest, welchen Ginfluß die Ginftellung ber Behntentrichtung haben folle. Der Berr Berichterstatter fagt, es muffen zwei Falle unterschieden werden, in benen vorausgefest wird, baß bie Ginftellung ber Behntentrichtung bei fammtlichen Behntpflichtigen erfolgt ift (Seite 10 und 11 bes Rommif-

fioneberichte).

Diefes ift ber Gat, ben ich im Urt. 3 vorgeschlagen habe, daß er burch eine authentische Interpretation

fanftionirt werben moge.

Wer die thatfachliche Bestätigung eines Behntablofungevertrage mittelft ber Ginftellung bes Behntens laugnet, hebt baburch bie Bleichheit ber Rechte ber Barthien auf, indem er ben Behntpflichtigen bas Recht einraumt, fich ben hauptfächlichften Bortheil aus bem Bertrag gu Rugen zu machen, ohne die Berbindlichfeiten aufrecht ju erhalten, fur welche bie Menderung in bem bisherigen Rechtszuftand zugeftanden wird. Daburch, bag es unmöglich wird, ben Behntberechtigten wieder in ben Genuß bes Behntens vom vergangenen Jahr gu reftituiren, wird es unthunlich, die Behntpflichtigen wieder von ihrem lebereinfommen lodzusprechen. Geschieht die Lossprechung bennoch, fo ift Die Gleichheit ber Rechte verlett.

Das Gefet forbert feine wortliche Ratififation, fonbern nur eine folde folechtmeg, und fomit lägt es auch

eine thatfachliche Ratififation gu.

Generalauditor Bogel: Der geehrte Redner hat in feiner Motion ein großes Gewicht auf die Ginftellung der Behntentrichtung gelegt, und hieran in einigen Begiehungen Folgerungen angefnupft, welche wir weber im Ginn bes Behntablofungegefetes, noch im Ginn ber allgemeinen gandesgesete für gerechtfertigt halten fonnen. Bir haben und die Frage, welchen Rechtseinfluß bie Ginftellung ber Behntentrichtung habe, flar gu machen gefucht. Wenn die Behntentrichtung eingestellt wird in Folge ber Berhandlungen, wie fie im Behntablofunge= gefet bezeichnet find, fo geschieht es in einem fpateren Beitpunft, ale ju ber Beit und unter ben Borausfegungen, von welchen in ber Motion bie Rede ift. Für je-

nen Fall brancht man feine befonderen Betrachtungen | foldem Falle, und wenn in Folge der Uebereinfunft bie anguftellen, benn barüber fann fein Streit fenn. Wenn Die Entrichtung bes Behntens eingestellt worben ift in Folge eines rechteverbindlichen llebereinfommens, fo ift in berfelben weiter nichts gu erbliden, als eine bie Bollgiebung bes Uebereinfommens felbft enthaltende faftifche Buftimmung. Dies bedarf einer naberen Musführung nicht. Diefem Fall fteht ber andere entgegen. Wenn nämlich bie Behntentrichtung eingestellt worben fenn follte, ehe überhaupt von einer Buftimmung bie Rebe fenn fann, weil swifchen Behntberechtigten und Behntpflichtigen noch fein lebereinfommen abgeschloffen worben ift. In foldem Falle vermochten wir ber Ginftellung ber Behntentrichtung feine rechtlichen Folgen in ber Urt beizulegen, bag baraus eine rechtsgultige Uebereinfunft hervorgeben fonnte; benn man fann nicht ben Schluß gulaffen, bag, weil bas Gefes ben Bang porfdreibe, bie wohin bas gange Befchaft gebracht merben muffe, bamit bie Ginftellung ber Behntentrichtung erfolge, barum aus biefer letteren bas llebereinfommen felbft gefolgert werden tonne und als rechtegultig vorbanden betrachtet werden muffe. Diefes wird ber & R. Cas 1108 a) nicht mit fich bringen. Wenn der Freiberr v. Goler biefen Cat feiner naheren Betrachtung unterwirft, fo wird er gewiß ben richtigen Ginn biefes Artifele erfennen. Der eigentliche Ginn beffelben fagt nichts Underes, ale bag man auch faftifch feine Buftimmung aussprechen fann, eben fo feft, wie burch Worte. Wenn aber bas Befet felbft bestimmt vorschreibt, wie bas Rechtsgeschäft abgeschloffen und die Buftimmung ausgesprochen werben foll, fo fann ber &. R. Cat 1108 a) die Wirfung nicht haben, daß die faftische 3uftimmung bas Rechtsgeschäft felbft vollftanbig berftellt. Siernach glauben wir, bag nur bie Frage übrig bleibt, und nach ben gerichtlichen Berhandlungen ale ftreitig fich zeigt : welche Folgen hat bie Ginftellung ber Behntentrichtung, wenn fie geschehen ift, ehe eine leberein= funft befinitiv und rechtsgultig abgeschloffen mar, in Folge einer provisorischen Uebereinfunft? Rach unferer Meinung folgt baraus, bag alebann bas proviforifche Ablösungsfapital bem Behntberechtigten verginst werben muß, und er nicht die großen Rachtheile gu erleiben bat, bie bamit verbunden fenn murben, menn ber Bebnten eingestellt mare und er auch feinen Bins vom Rapital bezoge. Die Gerichte find nicht gleicher Unficht über die Frage, ob, wenn die Behntentrichtung aufgebort hat in Folge einer Uebereinfunft, welche ber Bemeinderath und Burgerausschuß mit bem Behntberech= tigten abgeschloffen haben, die Berbindlichfeit fur die Bemeinde baraus entfteht, bag bas proviforifch feftgefeste Ablöfungsfapital bem Behntberechtigten verginet werben muß. Bir glauben, es folle gefetlich vorgefdrieben merben, bag bas Rapital verginst werden muffe, wenn eine vorläufige Uebereinfunft ftattgefunden bat, in Folge deren bie Behntrichtung von allen Behntpflichtigen ber Gemarfung eingestellt worben ift. Wenn ber Bunft naher betrachtet wird, ben ber Freiherr v. Goler angeführt hat, fo wird es fich zeigen, baß er eigentlich nicht von bem Falle fpricht, ben wir vorzüglich vor Augen haben, in welchem nämlich bie Bemeinde bie Behntablofung vermittelt, fonbern er fpricht von bem Fall, in welchem es mit ben Behntpflichtigen felbft gefchieht. In

n=

u=

ig be

tt=

as

8=

as

tt=

.4

es

ie

nd

n=

ft,

uß

er

ie

it=

1=

en

on

Ö=

en

us

bt

ri=

es

ent

ti=

er

ie

te

n=

dy

in

11=

ie

in

m

n=

Behntentrichtung von allen Behntpflichtigen aufgebort hat, entfteht fein 3meifel barüber, bag bierin eine vollfommen rechtsverbindliche Buftimmung ber Bartbien felbft liegt. Es scheint mir, bag wir in unserem Untrage Die Bunfte richtig aufgefaßt und ju gehöriger ge-

feplicher Entscheidung vorgeschlagen haben. Freiherr v. Göler b. A.: 3ch fonnte mich babei beruhigen, wenn die Regierung auch diefer Unficht mare.

Regierungsfommiffar Minifterialrath Frbr. v. Mar= schall: Der S. 9 bestimmt ausbrudlich, daß ber Behnt= bezug aufhört, wenn bas Ablöfungsfapital burch gutliche Uebereinfunft ober endgultige Entscheidung feftgefest ift, injofern bie Betheiligten nichts Unberes bestimmen; Die Regel ift alfo, daß ber Behntbezug erft aufhort, wenn Alles endgultig festgefest ift. Goll, ungeachtet biefes nicht ber Fall ift, ber Behntbezug bennoch aufhoren, fo ver langt ber §. 9, bag bie Betheiligten etwas Unberes beftimmen muffen. Wenn alfo basjenige eintritt, mas bas Befet will, fo fann fein 3meifel entftehen, und es ift fowohl für die Behntberechtigten, als für die Behntpflich= tigen gehörig geforgt. Wenn bagegen ber Behntbezug aufhort, bevor weder bas Gine, noch bas Undere, mas bas Befet verlangt, geschehen ift, bann, burchlauchtigfte, hochverehrtefte Berren! wird es auf die Modalitäten bes einzelnen Falles anfommen, wie bas Bericht entscheiben witd; es wird barauf anfommen, ob bas Befchaft im Hebrigen unter folden Formen abgeschloffen worden ift, bağ aus biefem weiteren Singufommen bes Mufhorens bes Behntbezuge bie vollständige Abichliegung beffelben geichloffen werben fann und muß.

Frhr. v. Andlaw: 3ch glaube, bag es vor Allem auf die Art und Weise ber Zehnteinstellung anfommt. 3ft Diefelbe in ber Beife erfolgt, wie es ber §. 23 bes Befeges in Ermanglung ber Ablofung von Geiten ber Gemeinde verfügt, fo wird es feinem Unftand unterliegen, daß die Genehmigung ftillfdweigend fcon in ber Uebereinfunft enthalten, ober wenigstens bie Ratififation nur noch Sache ber Form ift. 3ft bagegen bie Ginftellung nicht in biefer, fonbern in einer gang ungewöhnlichen Beife erfolgt, gewiffermagen burch eine ftillschweigende Bustimmung, welche bona fide von beiben Theilen gegeben wurde, fo glaube ich, bag ein folches übereiltes Sandeln fur ben Behntherrn feine nachtheis ligen Folgen haben foll. 3ch halte bem erwähnten §. 9 bes Behntablöfungegefetes ben \$. 56 entgegen; alle folde Ginftellungen werben nach meinem Dafürhalten immer bie Buftimmung aller Betheiligten voraussegen. Wenn nichts Anderes verfügt wird, so treten gewiß bie Bestimmungen bes L. R. Sages 1108 a) ein, welche nothwendig jeden Theil feffeln muffen, wenn nicht auf eine andere Beife, entweder burch bas Befes, ober burch bie Uebereinfunft, hieruber eine Bestimmung getroffen worden ift. 3ch glaube, baß bie allgemeine Bestimmung bes Gefetes hierüber maafgebend ift. Wenn biefe Interpretation als eine gultige von allen Geiten angenommen wird, fo ift es allerdings nicht nöthig, eine befonbere Bestimmung aufzunehmen. Benn aber Dieje Muslegung beftritten wird, bann burfte eine nabere Erlauterung bes Gefetes nothwendig fenn. 3ch unterftube baher ben Antrag bes Freiherrn v. Goler b. A.

Frhr. v. Goler, b. 3 .: Mir fcheint, bag die Un=

wendung ber Landrechtfage 1108 a. und 1338 a. hier | gang irrthumlich ftattfindet; man fieht nämlich nach bem Borfchlage ber Motion die Zehnteinstellung als die Bollendung bes Behntablofungevertrage an, mahrend biefer boch nur in ber Bezahlung bes Ablofungefapitale liegt. Man fann also nur sagen, daß erft wenn die Bflichtigen einen Theil des Zehntablosungefapitale bezahlt haben, alebann eine fattische Uebereinfunft vorliege, nicht aber alebann icon, wenn in Folge verschiedener Umftanbe, welche gar nicht mit bem Behntablofungs= vertrage in unmittelbarer Berbindung fteben, bie Behnts einftellung ftatthatte. Daber hat die Rommiffion von biefem Antrage Umgang genommen und nur bas vor-geschlagen, mas in bem Berichte fteht.

Frhr. v. Goler, b. A.: 3ch erlaube mir nur, auch noch auf ben L.R.S. 1108b. aufmerkfam zu machen,

welcher fagt: Derjenige willigt ftillschweigend ein, ber, auf eine gur Unnahme reife Erflärung eines Undern bin, folche Sandlungen vornimmt, ju welchen er nur unter Boraussetzung ber Beiftimmung veranlagt ober berechtigt fenn fann. Wie fann biernach Jemand befugt fenn, auf einmal feinen Behnten mehr ju geben, wenn er baburch erflaren will, baß er bem proviforisch abgeschloffenen Behntablöfungevertrag feine Buftimmung ertheile, und fomit nach ber flaren Bestimmung bes 2.R.G. 1338, welcher biefen Fall ausbrudlich einem Bergicht gleich-ftellt, alle Ginreben gegen ben Bertrag felbft verliere. Er ift felbft baburch gebunden, bag er fich einen Bertrag gu Rugen macht, ber von ihm und feinem Bevoll-

machtigten abgeschloffen ift, wenn er auch nicht in feiner Form befteht.

Staaterath Bolff: Die lette Bemerfung ift bereits burch bie Meufferung bes fruheren Redners wiberlegt, burch die Meufferung nämlich, bag bie Ginftellung bes Behntene feineswege ale ber Bollgug ber abgefchloffenen Uebereinfunft betrachtet werden fonne, bag vielmehr nur bie von ben Behntpflichtigen geschehene Bezahlung bes Behntablöfungefapitale bafur angujeben fey. Bubem glaube ich, wurde der Antrag bes herrn Motionsstellers jeden-falls zu weit führen. Die Ginstellung ber Zehntent-richtung foll nach dem Gefet erft bann erfolgen, wenn eine gutliche llebereinfunft rechtsgultig abgeschloffen, ober bas Ablöfungefapital burch endgultige Enticheibung feftgefest worden ift. Der rechtsgultige Abichluß einer Hebereinfunft ift alfo eine nothwendige Borausfehung ber Ginftellung ber Behntentrichtung. 3ft nun aber bie Uebereinfunft an und fur fich nicht rechtsgultig, fo fann die nachgefolgte Ginftellung Diefen Gehler nicht beilen, fondern die Uebereinfunft ift und bleibt ein fur alle Dal ungultig und unwirffam. Burbe aber ber Antrag bes Brn. v. Goler angenommen, fo wurde baraus folgen, baß felbft eine nichtige Uebereinfunft burch bie Ginftellung ber Behntentrichtung gultig werden fonnte, und Diefes will das Befet nicht; und es fann biefes auch gar nicht wollen. Uebrigens- hat ber fr. Berichterftatter Die Cache bereite fo flar auseinandergefest, bag ich eine weitere Ausführung Diefes Wegenstandes nicht fur nothwendig halte. Dem Antrage bes Frhrn. v. Goler muß ich mich unbedingt widerfegen.

Frhr. v. Goler d. A.: 3ch glaube, bag biefer Grund eigentlich gegen ben &R.G. 1108 a. fpricht, benn

man fann nicht fagen, wenn bie Richtigfeit moglich fen, fo tonne ein freiwilliger Bollgug bes Bertrage nicht rechtegultig fenn.

Staaterath Bolff: 3m Behntablofungegefene (Tit. 4, S. 48 ff.) ift vorgefdrieben, wie ein folder Bertrag ju Stande fommen muß. Die bafur vorgefchriebenen Formen find von ber Art, bag eine ftillichweigenbe Bustimmung faum julaffig ober genugend erfcheinen wird; und es wird somit auch ber L.R.S. 1108 a feine Unwendung leiben fonnen.

Ge. Erlaucht der fr. Graf gu Leiningen = Bil-ligheim: Mir icheint der §. 9 boch einen Unterschied gu machen; er macht nämlich bas Aufhoren bes Behnt= bezuges von zweierlei Borausfegungen abhangig; nams lich entweder von ber gutlichen Uebereinfunft, ober ber enbgultigen Entscheidung über bas Ablojungefapital. Benn nun bie gutliche llebereinfunft erfolgt ift und ber Behntbezug aufhort, fo muß ber Bertrag auf jeden Fall gültig fenn.

Staaterath Bolff: Gine in gehöriger Form abgefchloffene Uebereinfunft ift allerdinge jedenfalle gultig, und gwar felbit bann, wenn bie Ginftellung noch nicht

nachgefolgt ift.

Grbr. v. Unblam: Der S. 9 brudt fich nur im Allgemeinen aus. 3ch glaube, man muß hier unter-icheiden zwischen dem Wefen der Sache und ber Form. Das Befen ift die Ablöfung felbft und die Ablöfung ift die faftische Ginftellung bes Behnten; bas lebrige ift reine Sache ber Form in Bezug auf Die endgultige Feftfegung bes Rapitale. 3ch glaube baber, bag ber Ginn bes Befeges bahin geht, baß man von bem Sauptgefchaft als foldem nicht wieder abgeben fonne, nachbem eine fattifche Uebereinfunft burch bie Ginftellung ber Behntentrichtung ftottgefunden hat. Bon einer anderen Ueberzeugung fann ich mich nicht leiten laffen.

Staaterath Bolff: Man fann fo lange von bem Beschäfte wieder abgeben, ale nicht eine lebereinfunft rechteverbindlich und endgultig abgeschloffen ift. 2Bann aber beren Abichluß als endgultig gu betrachten fen, ift im Befete beutlich bestimmt. Wo Die lebereinfunft nicht rechtsgultig ift, ba bleibt bas Burudtreten ber Barthien immer gestattet, felbft wenn die Ginftellung ber Behnt= entrichtung ftattgefunden bat. 3d muß bemnach immer wieber auf ben Cat gurudfommen, bag bie nachgefolgte Ginftellung auf bie Frage, ob und in wie fern bie Hebereinfunft rechteverbindlich fen, burchaus feinen Gin= fluß haben fann.

Generalauditor Bogel: Bei ber Betrachtung bes \$. 56 wird man davon ausgehen muffen, daß Alles regelmäßig nach bem Bang ber gesetlichen Borichriften bis babin gelangt ift. Die Behntablofung ift wie ein Uhrwerf in einander gefügt, und erft wenn es 12 Uhr gefchlagen hat, ift es Mittag geworben. Wir haben Die von bem regelmäßigen Bange abweichenden Falle ju betrachten; fur biefe haben wir Borichlage gemacht.

Grhr. v. Und law: Die Uhr ift ftill geftanden und beshalb muffen wir fie wieder aufziehen.

Generalauditor Bogel: 3ch habe die Uhr immer noch fchlagen boren; vom Stillfteben habe ich nichts wahrgenommen.

(Fortsetzung folgt.)

Drud und Berlag von G. Madlot.